

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXV. Band 8. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 21. September 2004

Inhalt:	Seite
I. Gesetze und Verordnungen	
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	
Nr. 165 Verordnung über eine Besetzungssperre	153
Nr. 166 Zweite Verordnung zur Änderung der Erholungs- und Sonderurlaubsverordnung	153
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	
II. Verfügungen	
III. Mitteilungen	
IV. Personalmeldungen	

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 165

Verordnung über eine Besetzungssperre vom 6. September 2004

Der Oberkirchenrat hat gemäß Art. 117 KO mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Besetzungssperre

- (1) Für unbesetzte oder freiwerdende Verwaltungsstellen mit mindestens 10 Wochenstunden wird eine Besetzungssperre angeordnet.
- (2) Die Besetzungssperre gilt auch für die Besetzung von Leitungsstellen in Einrichtungen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und ihren Organen.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Die Besetzungssperre gilt nicht in Fällen, in denen ein gesetzlicher Anspruch von Stelleninhabern auf Besetzung einer Verwaltungsstelle besteht (insbesondere Rückkehr aus Elternzeit, aus Sonderurlaub oder aus Erwerbsminderung auf Zeit).
- (2) Von der Besetzungssperre sind ausgenommen Stellen von Auszubildenden oder vorübergehend Beschäftigten. Als vorübergehend Beschäftigte gelten Mitarbeitende, deren Beschäftigung auf maximal drei Monate begrenzt ist.

§ 3

Aufhebung der Besetzungssperre

- (1) Der Oberkirchenrat ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Besetzungssperre zuzulassen, wenn dieses zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend erforderlich ist.
- (2) Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Verwaltungsstelle durch Umstrukturierungen oder Kooperationen nicht besetzt werden kann oder eine befristete Abordnung nicht möglich ist.
- (3) Über Ausnahmen von der Besetzungssperre im Oberkirchenrat ist das Einvernehmen mit dem Synodalausschuss herzustellen.

§ 4

Schlussvorschrift

Diese Verordnung tritt am 15. 09. 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2005 außer Kraft.

Oldenburg, den 6. September 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 166

Zweite Verordnung zur Änderung der Erholungs- und Sonderurlaubsverordnung vom 16. September 2004

Aufgrund des § 71 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 18) verordnet der Oberkirchenrat:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub von Pfarrern, Pastoren und Vikaren vom 30. September 1997 (GVBl. XXIV. Bd., S. 54), geändert durch Verordnung vom 6. März 2001 (GVBl. XXV. Bd., S. 45), wird wie folgt geändert:

Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat eine Pfarrerin vor Beginn der Beschäftigungsverbote nach der Mutterschutzverordnung ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann sie den Resturlaub nach Ablauf der Fristen im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2004 in Kraft.

Oldenburg, den 16. September 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

